

---

**Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach**  
**20. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**„Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf Gemeindegebiet Königheim**

---

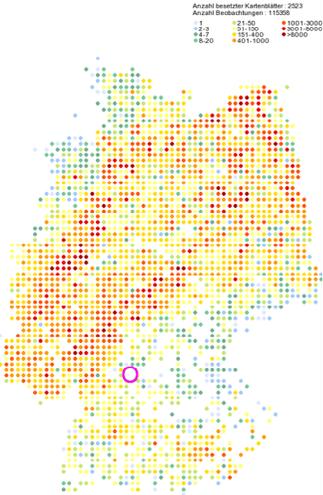
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB),  
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und  
der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)  
zum Vorentwurf mit Datum vom 25.08.2023  
Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussfassung**

**1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden**

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p>zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Straßenrecht</u></b> Im Allgemeinen hat das Straßenbauamt Main-Tauber-Kreis keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planungsfläche KÖN 4 (Teil des Flst. 5902/3, Gemarkung Brehmen) ein Abstand von 15 Metern zum Fahrbahnrand der K2884 eingehalten werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Abstand der Planungsfläche KÖN4 zur Kreisstraße K2884 beträgt in etwa 60 Meter.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Straßenrecht- vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (Rechtsverordnung Nr. 128.208 vom 12.07.1994), Schutzzone III B liegen. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes (Rechtsverordnung 128-208) sind einzuhalten.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren zur Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beschreibung in der Begründung wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Wasserwirtschaft- vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Wasserschutzgebiete wird ergänzt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p><b><u>Bodenschutz/Altlasten</u></b></p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Sofern erforderlich wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem LRA vorgelegt.</p> <p>Sofern erforderlich wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein Verwertungskonzept erarbeitet und dem LRA vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Bodenschutz/Altlasten- vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p><b><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></b></p> <p>Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sollte generell auf die Ausweisung von isolierten Einzelstandorten verzichtet werden. Die Konzentration auf wenige Standorte mit hohem Ausbaupotential wirkt einer großräumigen Überprägung des Landschaftsbildes mit Windkraftanlagen entgegen, zudem werden Eingriffe durch die zu schaffende Zuwegung reduziert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die erforderlichen Leitungstrassen von den Anlagenstandorten zu möglichen Einspeisungspunkten in das überregionale Stromnetz weitere Eingriffe in Natur- und Landschaft erforderlich werden, die durch eine Konzentration der Standorte minimiert werden können.</p>	<p>Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von Flächen. Dabei hat man sich dazu entschieden, nicht eine oder mehrere große Flächen auszuweisen, sondern punktuell kleinere Flächen der Windenergienutzung im Wege der isolierten Positivplanung zur Verfügung zu stellen. Damit soll die Anzahl der möglichen Wind-</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Natur- und Landschaftsschutz - vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. An den Standorten wird festgehalten.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p>Das Tauberland stellt einen bedeutenden Vogelzugkorridor dar. Zu den Vogelzugzeiten sind regelmäßig bedeutende Überflüge von Kranichen und zahlreichen Singvogelarten im sog. Breitflächenzug festzustellen. Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen ist generell darauf zu achten, dass auch größere Freiräume erhalten bleiben, die einen ungestörten Vogelzug ermöglichen. Die Ausbildung von großräumigen Anhäufungen von Windenergieanlagen, die als Querriegel zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Vogelzugs führen können, ist möglichst zu vermeiden.</p>	<p>energieanlagen beschränkt werden, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) und den betroffenen Belangen der umliegenden Ortschaften und des Landschaftsbildes zu erreichen, so dass eine möglichst breite Akzeptanz geschaffen werden kann. Die „Bündelungseffekte großer Windenergiegebiete“ durch eine aufeinander abgestimmte Infrastruktur (Leitungen, Wege, Netzanschluss) wird hier dennoch erreicht. Die Lage der Flächen ermöglicht es ebenfalls hier Synergieeffekte zu nutzen.</p> <p>Im Hinblick auf den Kranich-Zug wurden alle Kranich-Zugmeldungen aus dem Herbst 2023 aus Ornitho kopiert und das Tauberland als Kreis markiert.</p> <p>Die gutachterlichen Erfassungen korrelieren mit diesem Ergebnis. So wurden auch im Untersuchungsjahr 2022 keine Trupps von Kranichen erfasst.</p> <p>Bei Kleinvögeln ist das Bild sicher etwas anders, weil sie in der Tat im Breitfrontzug über die Mittelgebirge ziehen, aber "Breitfrontzug in Korridoren" wäre ein klassisches Paradoxon, weil das</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>		<p>eben die Gegensätze sind - entweder Korridor- oder Breitfrontzug, in diesem Fall eben Breitfrontzug. Der kann tatsächlich durch WEA behindert werden, weil auch Kleinvögel den WEA weiträumig - im Abstand von bis zu mehreren Hundert Metern ausweichen - wenn die Sicht gut ist. Aber die meisten, selbst Rotmilane oder Kraniche, halten gewöhnlich nur den zur Sicherheit nötigen Mindestabstand.</p>  <p>Anzahl beobachteter Kartenzellen: 2533 Anzahl Beobachtungen: 11558</p> <p>Karte generiert in 0,48 Sekunden.</p>	<p>Kurz: einen den Vogelzug einschränkenden oder gefährdenden Korridor im Tauberland gibt es nicht.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p>Zu den Standorten im Einzelnen:</p> <p>Der Standort KÖN 2 befindet sich unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Vorranggebiet. Gegen diesen Standort bestehen keine Bedenken. Hier bestünde aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auch die Möglichkeit einer Erweiterung, um an anderer Stelle Einzelanlagen zu vermeiden.</p> <p>Der Standort KÖN 3 befindet sich im Waldbereich Heißenberg ca. 900 m südlich des Weilers Ahorn-Schwarzenbrunn. Dieser Landschaftsbereich ist Teil eines ca. 3 km breiten Korridors zwischen dem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen südlich Pülfringen und dem Windpark Ahorn-Buch, der derzeit noch nicht von technischen Anlagen überprägt ist. Durch die Planung wird dieser Korridor weiter eingeengt (aus westlicher Richtung erfolgt eine weitere Einengung durch die Standorte KÖN 4 und 5). Zu bedenken ist auch, dass dieser Korridor derzeit einen Bereich darstellt, in dem noch ein ungestörter Vogelzug in Nord-Süd-Richtung stattfinden kann. Auf diesen Standort sollte verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Konzentrationszone 3 befindet sich 900 m nördlich des Weilers Ahorn-Schwarzenbrunn. Sie liegt rund 600-1000 m von bestehenden fünf Anlagen entfernt. Eine WEA in diesem Bereich stellt eine Gruppierung mit den bereits bestehenden Anlagen dar. Gleiches gilt für die Konzentrationszone 2. Eine maßgebliche Änderung der Außenwirkung hinsichtlich Sichtbeziehung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und Landschaft (Überprägung) besteht daher nicht. Zudem muss in der Abwägung die Einstufung des Ausbaues der Erneuerbaren Energien (Teil der öff. Sicherheit und überragendes öff. Interesse) sowie der Abwägungsvorrang des § 2 EEG berücksichtigt werden.</p> <p>Auch im Hinblick auf Großvogelarten / Vogelzug kann eine relevante Änderung der Auswirkungen durch die Konzentrationszone 3 nicht festgestellt werden. Gruppierungen sind bei Windparks explizit gewünscht. Zwischen den Konzentrationszonen</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p>Die Standorte KÖN 4 und KÖN 5 befinden sich westlich des Windparks Ahorn-Buch. Nach den vorgelegten Unterlagen bestehen hier artenschutzrechtliche Konflikte durch den Nachweis eines Horstes des streng geschützten Wespenbussards im Nahbereich (500 m). Somit ist unwiderlegbar zu vermuten, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Tiere signifikant erhöht ist. Die Realisierung dieser Standorte ist nur bei Vorliegen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen möglich. Zuständig für die Erteilung der Ausnahme ist das Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Der Standort KÖN 6 befindet sich mit gewissem Abstand in Verlängerung des Windparks Ahorn-Buch. Gegen diesen Standort bestehen keine Bedenken. Hier bestünde aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auch die Möglichkeit einer Erweiterung, um an anderer Stelle Einzelanlagen zu vermeiden.</p> <p>Im Fachgutachten Fledermäuse sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse (z.B. Bechsteinfledermaus) festgestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren bei einer detaillierten Untersuchung auf mögliche Quartierbäume durchaus artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.</p>	<p>3 und 4 verbleibt ein 2,5 km breiter Korridor, welcher nicht überplant ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird ausweislich der Planungsunterlagen in die sog. Ausnahmelage hinein geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis auf die detaillierte Betrachtung im nachgelagerten BImSchG Genehmigungsverfahren ist zutreffend.</p>	
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p><b><u>Forst</u></b> Das Forstamt des Main-Tauber-Kreises schließt sich inhaltlich der forstfachlichen Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (Az. RPF83-2511-7716/3/2), welche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber erfolgt ist, an. Diese ergeht direkt an die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Eine separate Stellungnahme seitens unterer Forstbehörde wird nicht verfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Forst- vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Da sich die geplanten fünf Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung allesamt in Waldgebieten befinden (insgesamt 30,4 ha Waldflächen) und bisher im Flächennutzungsplan entsprechend als „Flächen für Wald“ dargestellt sind, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes zwar grundsätzlich keine Bedenken gegen die nun geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis -Landwirtschaft- vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>LRA Main- Tauber- Kreis</b> vom 11.12.2023</p>	<p>Aufgrund der Lage dieser Flächen innerhalb der im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete für Forstwirtschaft weisen wir jedoch darauf hin, dass der gem. LWaldG Baden-Württemberg und BNatSchG erforderliche forst- und naturschutzrechtliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe, gemäß Grundsatz G (7) des Regionalplans in enger Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgen soll.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ermittlung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt in der Regel eine Beteiligung des Landwirtschaftsamtes.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Anlass für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist die Errichtung von fünf Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 30 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ neu dargestellt werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Durch die geplante Sonderbaufläche „KÖN2“ verläuft eine Richtfunkstrecke. Nach Plansatz (PS) 4.1.7 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind <i>„bestehende und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.“</i></p> <p>Wir empfehlen eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme: Entsprechend der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 03.11.2023 wird die Firma Ericsson Services GmbH als alleiniger Betreiber von Richtfunkstrecken genannt. In der Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 07.11.2023 wird allerdings dargestellt, dass bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen. Es wird zudem dargestellt, dass dies auch für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom gilt. Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart – Abt. Wirtschaft und Infrastruktur vom 04.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Gutachten bzw. Bewertungen werden entsprechend angepasst. Die allgemeinen Hinweise sowie die Hinweise zum Kulturdenkmal „Keltische Viereckschanze“ werden in die Begründung übernommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>                      vom                      04.12.2023</p>	<p>Die geplanten Sonderbauflächen „KÖN3“, „KÖN4“, „KÖN5“ und „KÖN6“ befinden sich innerhalb oder teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Weiter liegen die geplanten Sonderbauflächen „KÖN4“, „KÖN5“ und „KÖN6“ innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p>	<p>Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 vom 11.10.23 dargestellt, dass bei der visuellen Auswertung der Unterlagen aktuell keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden konnte.</p> <p>Von Vodafone wurde in der STN vom 26.10.2023: Keine Bedenken erhoben.</p> <p>Von Telefonica wurde in der STN vom 12.10.2023: Keine Bedenken erhoben.</p> <p>Von TenneT TSO GmbH wurde in der STN vom 09.10.2023: Keine Bedenken erhoben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Sachverhalt ist in den Planunterlagen bereits dargestellt.                      Der Planungsträger hält – auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG – an seiner planerischen Entscheidung in Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung als Grundsatz der Raumordnung zugunsten des Ausbaues der Erneuerbaren Energien fest wie in der Planbegründung dargelegt.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Ziffer 3.3.3 der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung plausibel thematisiert.</p> <p>Die geplanten Flächen befinden sich alle in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4 (Z) des Regionalplans.</p> <p>In den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind <i>„vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“</i></p> <p>Dieser PS wurde in den Planunterlagen aber verkürzt geprüft bzw. zitiert. Er wird in der Teilfortschreibung Windenergie 2014 des Regionalplans wie folgt ergänzt: <i>„In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“</i></p> <p>Wir gehen davon aus, dass hier die Ausnahmevoraussetzungen auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG grundsätzlich erreicht werden können. Eine Auseinandersetzung mit dem kompletten PS 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan sollte in den Unterlagen zur Begründung noch erfolgen. Wir bitten daher die Ausnahmevoraussetzungen in den Unterlagen zu thematisieren und textlich darzulegen, dass diese erfüllt werden.</p> <p>Der Regionalverband hat in seiner Verbandsversammlung vom 14.07.2023 beschlossen, dass eine mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 190 W/m<sup>2</sup> in der Berechnungshöhe von 160 m über Grund als ausreichend betrachtet wird und somit die geplanten Flächen als geeignet erscheinen. Dies wird auch unter der Ziffer 4.4 der Begründung aufgeführt.</p> <p>Weiter ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Den Unterlagen liegt eine Alternativenprüfung für die geplanten Sonderbauflächen „KÖN4“ und „KÖN5“ bei. Da jedoch in der Prüfung das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) einbezogen wurde</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Windatlas BW 2019 wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m<sup>2</sup> (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Die Windleistungsdichten in den geplanten Sonderbauflächen liegen im Bereich 260 W/m<sup>2</sup> - 320 W/m<sup>2</sup>.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. siehe Hinweis auf die Windleistungsdichte in den geplanten Flächen. Die Ausnahmevoraussetzungen werden in den Unterlagen nochmals dargelegt und thematisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>  vom  04.12.2023</p>	<p>und dabei aufgezeigt wird, dass innerhalb der VVG praktisch kein Spielraum vorhanden ist, sehen wir alle geplanten Sonderbauflächen als geeignete freiraumschonende Alternativen. Die Funktionen des Vorranggebiets wurden im Umweltbericht und der Begründung ausreichend thematisiert.</p> <p>Wir empfehlen jedoch eine mögliche Beeinträchtigung des berührten Wildtierkorridors näher auszuführen. Ein Infragestellen der Funktion Erhaltung der biologischen Vielfalt ist daraufhin nicht abzusehen.</p>	<p>Langjährige Erfahrungen der Bayerischen Staatsforste zeigen, dass WEA keinerlei negative Auswirkungen auf den umliegenden Wald und die vorkommenden Wildtiere haben. Des Weiteren sind die benötigten Rodungsflächen minimal. Die Abstandsflächen zum umliegenden Wald betragen in der Regel nur eine Baumlänge. Demnach halten Wildtiere nur in der Errichtungsphase Abstand, danach haben sie sich sehr schnell an die Anlagen gewöhnt.“ (Aachen hat Energie. Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Internet: <a href="http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm">http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm</a>. Abgerufen am 19.11.2018.). Eine aktuelle Studie der Universität Göttingen bestätigt darüber hinaus, dass kein Einfluss der Bauarbeiten an den Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung der untersuchten Tierarten festgestellt werden konnte.  file:///C:/Users/Besitzer/App-Data/Local/Microsoft/Windows/InternetCache/Content.Outlook/PM2QYRV4/Wildtiere_Bauarbeiten_Windkraftanlagen.pdf</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p>Weiter gehen wir davon aus, dass im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Beteiligung der zuständigen Forstbehörde erfolgt.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben, müssen jedoch bis zur Aufnahme einer Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen des Vorranggebiets für Fortwirtschaft in die Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht derzeit noch formale Bedenken erheben.</p>	<p>Abschließend folgt auch die LUBW in ihrem Schreiben vom 12.02.2014 (Fragen der Landratsämter zum Ausbau der Windenergie) dieser Bewertung und bestätigt, dass der „Ausbau der Windenergie die im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridore im Regelfall nicht berührt.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt in der Regel eine Beteiligung der zuständigen Forstbehörde.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausnahmevoraussetzungen werden in den Unterlagen nochmals dargelegt und thematisiert</p>	
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) nehmen wir zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	





Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p><sup>3</sup> <i>Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf</a></i></p> <p>(7) Mit der Darstellung von fünf Sonderbauflächen mit einer Gesamtfläche von 30,4 ha soll die Errichtung von Windenergieanlagen an Standorten ermöglicht werden, auf denen diese nach dem geltenden Flächennutzungsplan ausgeschlossen ist. Die vorliegende Planung trägt somit zum Ausbau der Windenergie und damit zum Klimaschutz bei. Aus Sicht des Klimaschutzes wird sie daher begrüßt.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Andrea Platz, ☐ 0711/904-12106, ☐ <a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Zur Planung auf den angegebenen Sonderbauflächen können wir Ihnen aus luftrechtlicher Sicht wie folgt mitteilen:</p> <p>Das Planungsgebiet ist nicht in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen der zivilen Luftfahrt. Der Verkehrslandeplatz Walldürn, der zu den verkehrstechnischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg zählt, befindet sich etwa 6,5 km in kürzester Entfernung zu den zu untersuchenden Sonderbauflächen, der KÖN 2. Deren Platzrundenabstände können wir mit den hier vorliegenden Angaben nur abschätzen. Der kürzeste überschlägig ermittelte Sicherheitsabstand einer WKA zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Walldürn betrug etwa 2.000 m. Dieser Wert kann als ausreichend angesehen werden.</p> <p>Wir sehen daher für die Sonderbauflächen KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5, KÖN 6 aus rein unserer Sicht, ohne Stellungnahme der DFS und des BAF, keine verhindernden Faktoren.</p> <p>Allerdings sind wir, wie im vorausgegangenen Satz schon erwähnt, nach Luftrecht im Fall eines immissionsschutzrechtlichen Antrags verpflichtet, die Deutsche Flugsicherung DFS zur gutachtlichen Stellungnahme aufzufordern. Wir unterrichten ebenso das BAF, Bundes-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wurde beteiligt. Auf</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p>aufsichtsamt für Flugsicherung über den Vorgang.</p> <p>Militärische Belange sind gesondert zu prüfen, da nur ein Teil der Prüfung über uns läuft. Wir können aus den uns vorliegenden Karten zumindest ein militärisches Übungsgebiet und eine Nachttiefflugstrecke erkennen.</p> <p>KE1 – KF2 mit einer Höhe von 500 ft über Geländenniveau. (Entspricht einer Höhe von etwa 150 m).</p> <p>Bei einem Antrag sind wir über das Landratsamt zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich an  <input type="checkbox"/> Referat 42 SG 4 Technische <a href="mailto:Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p>	<p>die gesonderte Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt. Auf die gesonderte Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
<p><b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> vom 04.12.2023</p>	<p><b>Umwelt</b> Naturschutz:</p> <p>Schutzgebiete Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Osten an das Flurstück 5902/3 grenzt das FFH-Gebiet "westlicher Taubergrund" an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Natura 2000 Prüfung obliegt zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Artenschutz: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt betreffend der Sonderflächen 4 und 5 zu dem Ergebnis, dass für den Wespenbussard eine Planung in die Ausnahme erfolgen soll, um die Standorte realisieren zu können (vgl. 3.26 der saP sowie 4.2 des avifaunistischen Gutachtens). Nach derzeitigem Stand kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht abschließend geprüft und daher auch noch nicht in Aussicht gestellt werden. Hierzu sind weitere Unterlagen erforderlich, die im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden sollten: Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7, 45b Abs. 8 BNatSchG: ein solcher Antrag wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potentiellen Beeinträchtigungen der geplanten Ausweisungen wurden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele wurden ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso wie die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nicht bereits durch die Darstellung von Konzentrationszonen auf Bauleitplanebene, sondern vielmehr erst durch die nachgelagerte Nutzung in Betracht kommt, gilt dies auch für die Er-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>                      vom                      04.12.2023</p>	<p>3.26) erwähnt, liegt den Planunterlagen, ggf. im Entwurf betreffend den aktuellen Verfahrensstand, jedoch nicht bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe möglicher und zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard: Mögliche und zumutbare Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auch bei Erteilung einer Ausnahme durchzuführen. Daher bedarf es auch hier der Vorlage eines Maßnahmenkonzepts für den Wespenbussard. Ein solches liegt den Planunterlagen, ggf. im Entwurf betreffend den aktuellen Verfahrensstand, bislang nicht bei.</li> <li>- Alternativenprüfung: Nach § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG ist anzunehmen, dass Standortalternativen außerhalb des Flächennutzungsplans in der Regel nicht zumutbar sind, solange der Flächenbeitragswert bzw. das darauf angeleitete Teilflächenziel nicht erreicht ist. Im Falle eines Flächennutzungsplans wird dies jedoch nur angenommen, wenn bei der Aufstellung dieser die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. In der vorgelegten Alternativenprüfung zu den Sonderflächen 4 und 5 sollten diesbezüglich auch Datenabfragen zu faunistischen Vorkommen in die Alternativenprüfung einbezogen werden.</li> </ul>	<p>teilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme bei drohenden Verstößen durch den Vollzug des Bauleitplan. Der Plangeber selbst ist nicht Adressat der Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG, sodass auf Bauleitplanebene bei Absehen eines artenschutzrechtlichen Hindernisses durch Vollzug des Bauleitplans eine prognostische Betrachtung ausreicht, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erteilt werden kann</p> <p>Im Rahmen der auf Bauleitplanebene vorzunehmenden, prognostischen Betrachtung, ob in einem nachfolgenden, immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Ausnahmenvoraussetzungen gem. §§ 45 Abs. 7, 45b Abs. 8 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend den Wespenbussard vorliegen werden, kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen werden. Für Details wird auf die SAP und die gesonderte Alternativenprüfung verwiesen. Dort finden sich detaillierte Ausführungen zur Umsetzbarkeit von Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Nahbereich. Im Rahmen der Prüfung der Standortalternativen</p>	

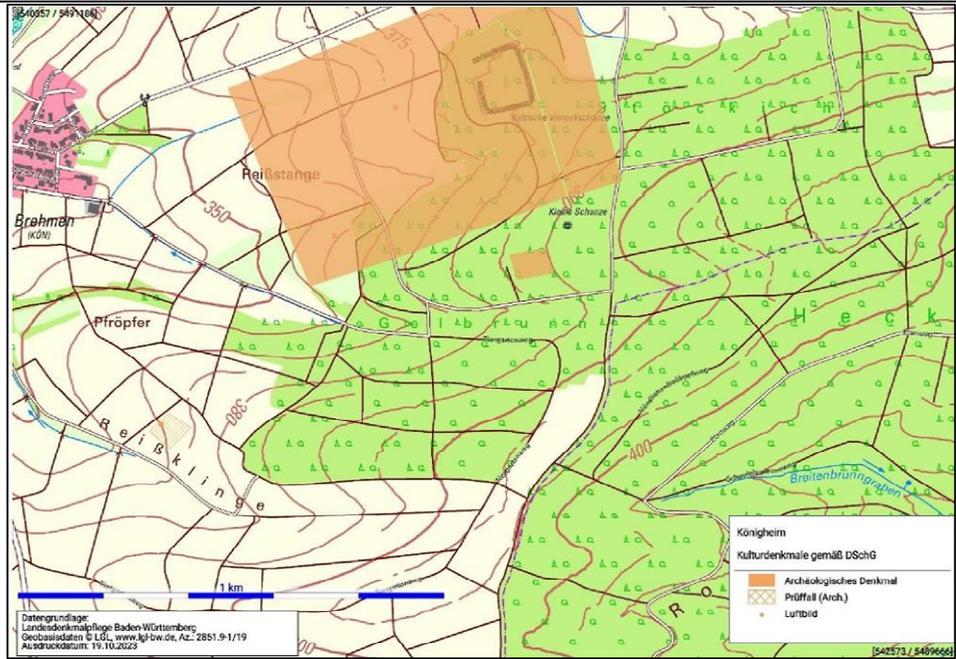
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>                      vom                      04.12.2023</p>	<p>Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Vergrämung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation nicht möglich sein und innerhalb des Aktionsraumes der Population keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf ebenfalls einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.</p> <p>Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien darüber hinaus eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches</p>	<p>werden natürlich auch Daten zu faunistischen Vorkommen abgefragt und mit einbezogen. Hierzu wird auf das gesonderte Dokument der Alternativenprüfung verwiesen. Zum jetzigen Planungsstand ist von keiner Vergrämung bzw. Umsiedlung auszugehen. Der potentielle Lebensraum beschränkt sich vornehmlich auf die südexponierten Waldränder. Eine Bewertung der Ausnahmevoraussetzungen ist daher an dieser Stelle nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur</b> vom 04.12.2023	<p>gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ergänzende Hinweise: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Blanke, Referat 55, ☐ 0711/904-15516, ☐ <a href="mailto:Indra.Blanke@rps.bwl.de">Indra.Blanke@rps.bwl.de</a> Frau Rübesam, Referat 56, ☐ 0711/904-15611, ☐ <a href="mailto:Ella.Ruebesam@rps.bwl.de">Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</a></p>		
<b>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur</b> vom 04.12.2023	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Gegen die geplanten Standorte der Windkraftanlagen bestehen keine Einwände seitens der archäologischen Denkmalpflege. Allerdings befinden sich nach genauer Prüfung der Unterlagen in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes KÖN6 zwei archäologische Kulturdenkmale –BREH0001 und BREH0002- gem. §12 DSchG, die keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden haben.</p> <p>Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen:</p> <p>Der Geltungsbereich der Sonderbaufläche KÖN 6 liegt in unmittelbarer Nähe der Kulturdenkmale gem. §12 „Keltische Viereckschanze“ – BREH001 und BREH002. BREH 1 - Seit 1933 bekannte große Viereckschanze aus der Spätlatènezeit mit zwei kleinen Annexen an der Nordseite. Zugehörig ist ferner ein knapp 18 ha großer Annex (Einfriedung aus Wall und Graben) an der West- und Südseite (erst 2019 entdeckte Teile davon), der sich auch auf Gemarkung Gissigheim erstreckt. Die Anlage ist sowohl im Digitalen Geländemodell (LiDAR) als auch auf Luftbildern zu erkennen. Im Innern der Anlagen ist vor allem mit spätlatènezeitlichen Befunden und Funden zu rechnen. Aus genannten Gründen wird das umrissene Areal seit 1978 als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG geführt, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.</p>	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>                      vom                      04.12.2023</p>	<p>Südlich der großen Schanze liegt diese kleine Viereckschanze mit Seitenlängen von rund 30 m auf 15 m. Auch diese Schanze ist nach §12 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen. – BREH002.</p> <p>Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen.</p> <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung wie z. B.: Zuwegungen und Leitungstrassen sowie für temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Materiallagerplätze, Kranstellplätze, Arbeitsstreifen usw. freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutz-rechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2</p> <p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Für die übrigen Plangebiete verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um die nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an:                      Dr. Andreas Thiel, ☎ 0711/904-45404, ✉ <a href="mailto:andreas.thiel@rps.bwl.de">andreas.thiel@rps.bwl.de</a></p>		

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

**RP Stuttgart  
Abteilung  
Wirtschaft  
und Infra-  
struktur**  
vom  
04.12.2023



**RP Stuttgart  
Abteilung  
Wirtschaft  
und Infra-  
struktur**  
vom  
04.12.2023

**Hinweis:**  
Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Kenntnisnahme.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2022 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.</p> <p>In der vorliegenden Planung ist die Ausweisung von fünf Sonderbauflächen Wind (S) auf der Gemarkung der Gemeinde Königheim vorgesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p><b>STELLUNGNAHME</b></p> <p>Zur Darstellung von Windgebieten gem. § 2 Abs. 1 WindBG können im Zuge der Flächennutzungsplanung – wie hier der Fall - Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden.</p> <p>Die fünf „Sonderbauflächen Wind (S)“ der vorliegenden Planung sollen vollständig auf Waldflächen dargestellt werden. Hierzu ist es zwingend erforderlich eine überlagernde Darstellung zu wählen. Dies wurde bereits im vorliegenden Entwurf umgesetzt. Dabei tritt die Ausweisung der Sonderbauflächen Wind (S) neben die Grundnutzung „Fläche für Wald“. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p> <p>Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist jedoch, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Sonderbaufläche Wind (S) geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. <u>Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft.</u> Dies ist zum einen das <u>immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte</u>, zum anderen ein <u>forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung</u>. In beiden Verfahren, einerseits für den Anlagenstandort andererseits für die Zuwegung, sind je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzel-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg -Landesforstverwaltung- vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. An den Standorten wird festgehalten.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<p>ner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuweisung, welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung entschieden wird. Dementsprechend ist für diese Verfahren ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p>Die geplanten Sonderbauflächen Wind (S) „KÖN2“ und „KÖN3“ liegen auf der Gemarkung Pülfringen, die Flächen „KÖN4“, „KÖN5“ und „KÖN6“ auf der Gemarkung Brehmen. Zusammen umfassen sie eine Fläche von 30,4 ha und liegen vollumfänglich im Wald. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Königheim. Aus diesem Grund sind sowohl forstrechtliche als auch privatrechtliche Belange berührt, welche es im Zuge der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten und prüfen gilt.</p> <p>Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich mögliche Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass besonders konflikträchtige Flächen nicht innerhalb der Sonderbaufläche Wind (S) liegen. Bei der Ausweisung der einzelnen Flächen wurde auf das Standortauswahlverfahren der 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraft“, im speziellen auf die Ausschlusskriterien („harte Tabuzonen“) Bezug genommen. Wir weisen darauf hin, dass neben FFH-Gebieten, Biotopflächen wie gesetzlich geschützte Biotope / Waldbiotope (§ 30 BNatschG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturschutzgebieten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und</li> <li>• Waldschutzgebiete (gem. § 32 LWaldG)</li> </ul> <p>als „hartes“ Tabukriterium anzusehen sind. In gesetzlich geschützten Biotopen, Waldschutzgebieten und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Im Bereich der Sonderbaufläche Wind (S) Teilfläche „KÖN 3“ liegt das Waldbiotop „Altholz Weißenberg W Brehmen“. Hierbei handelt es sich um ein kartiertes Waldbiotop ohne besonderen gesetzlichen Schutzstatus. Aufgrund des nicht unerheblichen ökologischen Wertes des Biotops sollte jedoch die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Grundsätzlich gilt ein Vermeidungsgebot welches besagt, dass vermeidbare Eingriffe in die Natur- und Landschaft zu unter-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<p>in der Sonderbaufläche „KÖN 3“ mit dem Biotop in der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden. Weiter ist im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren eine Standortwahl außerhalb und ohne Beeinträchtigung des genannten Waldbiotops zu prüfen. Hierbei regen wir eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde an.</p> <p>Von den geplanten „Sonderbauflächen Wind (S)“ sind Naturdenkmale nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt das Naturdenkmal und Biotop „Quelle Sallebrunnlein“ an die Fläche KÖN 6 an. Gegebenenfalls ist zur Vermeidung von potentiellen Beeinträchtigungen des Biotops ein entsprechender Abstand einzuhalten.</p> <p>Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)</li> <li>• Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)</li> </ul> <p>• Erholungswald (§ 33 LWaldG)</p>	<p>lassen sind. Dies gilt insbesondere, für ökologisch wertvolle Bereiche. Dennoch gilt an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass das benannte Waldbiotop keinem gesonderten gesetzlichen Schutzunterliegt. Unabhängig davon sollte angestrebt werden, die ökologisch hochwertigen Bereiche durch eine optimierte Standortwahl zu schonen.</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind bei der Standortwahl Feuchtzonen und eventuell vorhandene Kleingewässer in Wäldern auszunehmen, um Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu vermeiden. Selbiges gilt auch für das Naturdenkmal und Biotop „Quelle Sallebrunnlein.“</p> <p>Bodenschutzwälder kommen im Bereich der Sonderflächen nicht vor.</p> <p>Die Sonderfläche 4 beinhaltet einen kleinen Teilbereich eines Immissionsschutzwaldes. Die puffernde bzw. abschirmende Wirkung wäre selbst bei entsprechender Überplanung weiterhin wie dauerhaft gewährleistet.</p> <p>Inzwischen sind 71% der Waldflächen als Erholungswald der eingestuft worden. Bei Erholungswäldern handelt es sich um</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen. Der Main-Tauber-Kreis liegt mit 29,2 % Waldanteil wie auch die von der vorliegenden Planung betroffene Gemeinde Königheim mit 27,3 % Waldanteil deutlich unter dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs, der bei 37,9% liegt.</p> <p>In Folge dessen weisen wir auf die bestehenden Vorranggebiete für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung hin welche durch die Planung betroffen sind.</p> <p>So wurde in der Regionalplanung als verbindliche Zielvorgabe festgelegt, dass „[...] Vorranggebiete für Forstwirtschaft [...] vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten“ sind. „In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutende Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind“ (vgl. 3.2.4 Z (6) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020). Weiter wurde als Grundsatz (3.2.4 G (7)) formuliert, dass „unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft [...] möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden“ sollen.</p> <p>Allgemein weisen wir bereits in diesem frühen Planungsstadium darauf hin, dass für sog. Windenergiegebiete gem. § 2 Abs. 1 WindBG – hier „Sonderbauflächen Wind (S)“ – eine Verfahrenserleichterung i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG einschlägig wird. Dem entsprechend ist</p>	<p>Waldgebiete, bei denen potentiell mit vielen Besuchern zu rechnen ist.</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ausweisung von Windenergieflächen innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird auf die Ausführungen des RP Stuttgart in deren Stellungnahme und die diesbezüglichen Anmerkungen in der Abwägungstabelle verwiesen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet Erholung und die Abarbeitung des forstrechtlichen Ausgleichs.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die mögliche Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG im nachgelagerten Ge-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

**RP Freiburg Landesforstverwaltung**  
vom  
06.11.2023

in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine UVP sowie artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) der Bauleitplanung, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Weiter geben wir zu bedenken, dass im Falle einer Rotor out Planung – wie hier der Fall – eine Waldflächeninanspruchnahme mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit auch außerhalb der „Sonderbaufläche Wind (S)“ stattfindet. Für diese Waldinanspruchnahmen liegt somit keine SUP vor. Insofern ist für diese Flächen der § 6 WindBG nicht einschlägig und im Rahmen nachgelagerter Genehmigungen eine Prüfung gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG zwingend durchzuführen!

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden forstfachlichen- und forstrechtlichen Prüfung, sind nachfolgend die relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplanten „Sonderbauflächen Wind (S)“ aufgeführt.

Fläche	• Sonderbaufläche KÖN 2
Waldbesitzart	• Kommunalwald der Gemeinde Königheim
Größe/Waldanteil	• 5,4 ha • Waldanteil 100%
Forstrechtlich relevante Flächen	keine
Hinweise	• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.

Genehmigungsverfahren wird kein veränderter Prüfungsmaßstab auf der Ebene der Bauleitplanung ausgelöst. Die Prüfung muss somit, wie üblich, den nationalen und europarechtlichen Vorgaben genügen.

Sofern außerhalb einer ausgewiesenen Windenergiefläche eine Waldflächeninanspruchnahme erfolgt ist § 6 WindBG nicht einschlägig. Dies ist zutreffend. Dies ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten

Kenntnisnahme.

Nach der Begründung zu PS 4.2.3.3.1 wird in den Fällen, in denen sich die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für die Forstwirtschaft überlagern, der Windenergienutzung

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

**RP Freiburg Landesforstverwaltung**  
vom 06.11.2023

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 3</li> </ul>
Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>
Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7,8 ha</li> <li>• 100% Waldanteil</li> </ul>
Forstrechtlich relevante Flächen	<p><u>Ausschlusskriterium:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop „Altholz Weißenberg W. Brehmen“</li> </ul> <p><u>Prüfkriterium:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungswald Stufe 2</li> </ul>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.</li> </ul>

Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Wird die Flächennutzungsplanfortschreibung nach der Teilfortschreibung des Regionalplans verbindlich, wird der Windenergienutzung in den überlagerten Bereichen folglich Vorrang eingeräumt.

Ein nicht gesetzlich geschütztes, wenn auch aufgenommenes Biotop fungiert nicht als Ausschlusskriterium. Unabhängig davon sollte angestrebt werden, die ökologisch hochwertigen Bereiche durch eine optimierte Standortwahl zu schonen.

Inzwischen sind 71% der Waldflächen als Erholungswald der eingestuft worden. Bei Erholungswäldern handelt es sich um Waldgebiete, bei denen potentiell mit vielen Besuchern zu rechnen ist.

s.o..

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<table border="1"> <tr> <td>Fläche</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 4</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzart</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Größe/Waldanteil</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,4 ha</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen</td> <td> <u>Prüfkriterium:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungswald Stufe 2 auf Teilflächen</li> <li>• Immissionsschutzwald auf Teilflächen</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Hinweise</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 4</li> </ul>	Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>	Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,4 ha</li> </ul>	Forstrechtlich relevante Flächen	<u>Prüfkriterium:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungswald Stufe 2 auf Teilflächen</li> <li>• Immissionsschutzwald auf Teilflächen</li> </ul>	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul>	<p>Inzwischen sind 71% der Waldflächen als Erholungswald der eingestuft worden. Bei Erholungswäldern handelt es sich um Waldgebiete, bei denen potentiell mit vielen Besuchern zu rechnen ist. Die puffernde bzw. abschirmende Wirkung wäre selbst bei entsprechender Überplanung weiterhin wie dauerhaft gewährleistet.</p> <p>Diese Sachverhalte wurden in der Begründung zum FNP detailliert erörtert.</p> <p>S.O.</p>	
	Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 4</li> </ul>											
Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>												
Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,4 ha</li> </ul>												
Forstrechtlich relevante Flächen	<u>Prüfkriterium:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungswald Stufe 2 auf Teilflächen</li> <li>• Immissionsschutzwald auf Teilflächen</li> </ul>												
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul>												
<table border="1"> <tr> <td>Fläche</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 5</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzart</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Größe/Waldanteil</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6,1 ha</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td>Hinweise</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 5</li> </ul>	Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>	Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6,1 ha</li> </ul>	Forstrechtlich relevante Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul>			
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 5</li> </ul>												
Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>												
Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6,1 ha</li> </ul>												
Forstrechtlich relevante Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>												
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul>												

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

**RP Freiburg Landesforstverwaltung**  
vom 06.11.2023

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderbaufläche KÖN 6</li> </ul>
Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalwald der Gemeinde Königheim</li> </ul>
Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,7 ha</li> </ul>
Forstrechtlich relevante Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fläche liegt auf dem Gebiet eines nach dem Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridor (landesweiter Bedeutung). Ob eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors durch die Windenergieanlagen zu erwarten ist, obliegt der Einschätzung der FVA</li> <li>• Das Naturdenkmal und Waldbiotop „Sallebrunnlein“ grenzt an die Fläche an</li> <li>• Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ dargestellt.</li> </ul>

Zur Relevanz der Windenergienutzung für Wildtierkorridore kann auf die vorherigen Ausführungen zu diesem Aspekt verwiesen werden.

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind bei der Standortwahl Feuchtzonen und eventuell vorhandene Kleingewässer in Wäldern auszunehmen, um Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu vermeiden. Selbiges gilt auch für das Naturdenkmal und Biotop „Quelle Sallebrunnlein.“

s.o.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag		
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 06.11.2023</p>	<table border="1" data-bbox="302 304 1361 707"> <tr> <td data-bbox="302 304 667 707">Fazit über alle Flächen</td> <td data-bbox="667 304 1361 707"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die forstfachlich relevanten Prüfkriterien/-flächen sind bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sowie mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</li> <li>• Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit dem Waldbiotop „Altholz Weißenberg W. Brehmen“ ist spätestens im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl)</li> <li>• Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände</li> </ul> </td> </tr> </table> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Fazit über alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die forstfachlich relevanten Prüfkriterien/-flächen sind bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sowie mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</li> <li>• Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit dem Waldbiotop „Altholz Weißenberg W. Brehmen“ ist spätestens im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl)</li> <li>• Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände</li> </ul>	<p>Die z.T. fälschlicher Weise angenommene Betroffenheiten sowie die einzelnen Aspekte wurden zuvor dezidiert erörtert.</p> <p>Ein nicht gesetzlich geschütztes, wenn auch aufgenommenes Biotop fungiert nicht als Ausschlusskriterium. Unabhängig davon sollte angestrebt werden, die ökologisch hochwertigen Bereiche durch eine optimierte Standortwahl zu schonen.</p>	
Fazit über alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die forstfachlich relevanten Prüfkriterien/-flächen sind bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sowie mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</li> <li>• Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit dem Waldbiotop „Altholz Weißenberg W. Brehmen“ ist spätestens im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl)</li> <li>• Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände</li> </ul>				

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>20. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach;</b></p> <p><b>Darstellung von fünf Sonderbauflächen Wind (S) auf der Gemarkung Pülfringen die Flächen "KÖN2" mit 5,4 ha (Teil aus Flst.-Nr. 9088) und Fläche "KÖN3" mit 6,2 ha (Teil aus Flst.-Nr. 9224) und auf Gemarkung Brehmen Fläche "KÖN4" mit 5,4 ha (Teil aus Flst.-Nr. 5902/3), "KÖN5" mit 5,4 ha (Teil aus Flst.-Nr. 5902/3) und "KÖN6" mit 4,7 ha (Teil aus Flst.-Nr. 5901);</b></p> <p><b>Stadt Tauberbischofsheim, Gemeinde Großrinderfeld, Königheim und Werbach, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6423 Ahorn)</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 06.10.2023 / Anhörungsfrist 13.11.2023</p> <p><b>B Stellungnahme Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können</li> <li>• erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsiteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.</li> </ul> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen ein Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Geotechnik des RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 08.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>Erdbebenüberwachung</b> Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zur Zeit nicht berührt. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.  Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.  Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art u. Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme. Die Belange des Bodenschutzes wurden berücksichtigt und stehen einer Windenergienutzung in den geplanten Flächen nicht entgegen. Der Schutz des Bodens wird zudem im späteren Genehmigungsverfahren detailliert sichergestellt werden.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Auf die Lage von Teilen des Plangebietes (Flächen KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6) in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Dittwar / Königheim / Gissigheim / Heckfeld / Oberlauda" (LUBW Nr.: 128-208) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Im Umfeld der Planflächen KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wird geprüft, ob der WKA-Bau den Grundwasserhaushalt beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist bekannt. Die Sicherstellung des Schutzes des Wasserschutzgebietes erfolgt im nachgelagerten BImSch- Genehmigungsverfahren. Eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Grundwasserschutz besteht aber jedenfalls nicht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Sicherstellung des Schutzes des Grundwassers erfolgt im nachgelagerten BImSch- Genehmigungsverfahren. Eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Grundwasserschutz besteht aber jedenfalls nicht.  Kenntnisnahme.	
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>Rohstoffgeologie</b> Die Flächen KÖN-2 und KÖN-3 des Plangebietes liegen in vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten dienst (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50) /KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>).</p> <p>Ergänzend wird auf die <a href="#">LGRB-Nachrichten 07/2016</a> und <a href="#">LGRB-Nachrichten 04/2018</a> verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Planungsträger möchte seinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und entscheidet sich daher für die geplante Ausweisung der Windenergienutzung in den vorgesehenen Flächen. Ein Rohstoffabbau in weiterer Zukunft wird damit nicht vereitelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 08.11.2023</p>	<p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> vom 09.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die seit 2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt sind alle zusätzlich geplanten Sondergebiete für Windkraft innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 verortet. Diese sind auf Seite 9 der aktuellen Begründung thematisiert und die entsprechenden Teile des Plansatzes korrekt zitiert. Allerdings kann die als Fazit vorgetragene Intention der Verwaltungsgemeinschaft, mit Blick auf § 2 EEG den erneuerbaren Energien den Vorrang gegenüber Forstwirtschaft einzuräumen in dieser Form nicht mitgetragen werden. Ziele der Raumordnung sind als endabgewogene Ziele zu beachten und keiner Abwägung zugänglich (§ 3 (1) Nr.2 und § 4 (1) ROG). Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Allerdings ist in der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie eine Ausnahmeregelung für Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft festgelegt. Diese gibt unter gewissen Ausnahmeveraussetzungen die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung von Windenergie in Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Wir bitten die dort hinterlegten Ausnahmeveraussetzungen in den Unterlagen zu thematisieren und textlich darzulegen, dass diese erfüllt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann für die Gebiete aus Sicht des RVHNF im Rahmen der Ausnahmeregelung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach einer Prüfung der Voraussetzungen sehen wir die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung sachlich als gegeben an. Alle Teilflächen liegen in Bereichen in welchen eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt (mind. 190 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe oder mehr). Insgesamt sind die Funktionen des Vorranggebietes (Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes, sowie Schutz des Bodens und der Holzproduktion) im Umweltbericht und der Begründung ausreichend thematisiert. Eine In Frage-Stellung der Funktionen ist nicht abzusehen.</p> <p>Wir regen aber an, für die Funktion Erhaltung der biologischen Vielfalt eine mögliche Beeinträchtigung des berührten Wildtierkorridors konkreter zu thematisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausnahmeveraussetzungen entsprechend der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie werden in den Unterlagen thematisiert und dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Langjährige Erfahrungen der Bayerischen Staatsforste zeigen, dass WEA keinerlei negativ Auswirkungen auf den umlie-</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 09.11.2023 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung für Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft wird thematisiert und dargelegt.</p> <p>Die Lage des Plangebiets KÖN 6 innerhalb Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in den Unterlagen ergänzt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> vom 09.11.2023</p>		<p>genden Wald und die vorkommenden Wildtiere haben. Des Weiteren sind die benötigten Rodungsflächen minimal. Die Abstandsflächen zum umliegenden Wald betragen in der Regel nur eine Baumlänge. Demnach halten Wildtiere nur in der Errichtungsphase Abstand, danach haben sie sich sehr schnell an die Anlagen gewöhnt.“ (Aachen hat Energie. Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Internet: <a href="http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm">http://www.aachen-hat-energie.de/wind/umweltallgemein.htm</a>. Abgerufen am 19.11.2018.). Eine aktuelle Studie der Universität Göttingen bestätigt darüber hinaus, dass kein Einfluss der Bauarbeiten an den Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung der untersuchten Tierarten festgestellt werden konnte. <a href="file:///C:/Users/Besitzer/App-Data/Local/Microsoft/Windows/InternetCache/Cotent.Outlook/PM2QYRV4/Wildtiere_Bauarbeiten_Windkraftanlagen.pdf">file:///C:/Users/Besitzer/App-Data/Local/Microsoft/Windows/InternetCache/Cotent.Outlook/PM2QYRV4/Wildtiere_Bauarbeiten_Windkraftanlagen.pdf</a></p> <p>Abschließend folgt auch die LUBW in ihrem Schreiben vom 12.02.2014 (Fragen der Landratsämter zum Ausbau der Windenergie) dieser Bewertung und</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> vom 09.11.2023</p>	<p>Weiter ist nach dem Plansatz formal eine Alternativenprüfung zu fordern. Den Unterlagen liegt eine Alternativenprüfung bei. Diese bezieht sich zwar explizit nur auf die Flächen 4 und 5, da jedoch in der Prüfung das gesamte Gemeindegebiet einbezogen und geprüft wird und dabei aufgezeigt wird, dass gemeindeweit praktisch kein Spielraum vorhanden ist, sehen wir alle Standorte als geeignete schonende Alternativen.</p> <p>Aus den oben dargelegten Gründen sehen wir eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als möglich an. Wir bitten hierfür die Ausnahmevoraussetzung als Lösungsweg in den Unterlagen zu benennen. Auch wenn wir dem Vorhaben sachlich zustimmen, müssen wir jedoch bis zur Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen formal Bedenken erheben.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wir bitten jedoch zu korrigieren, dass neben den Plangebiet Kön 4 und 5 auch das Plangebiet Kön 6 innerhalb des Vorbehaltsgebietes liegt.</p> <p>Wir begrüßen, dass die VVG und die Gemeinde Königheim aktiv den Ausbau der Windenergie vorantreiben. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuell laufende Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Ausbau der Erneuerbaren Energien hin. Entsprechend des Regionalen Kriterienkataloges werden die Plangebiete in der Teilfortschreibung berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>bestätigt, dass der „Ausbau der Windenergie die im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridore im Regelfall nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden im Hinblick auf die Ausnahmevoraussetzungen konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Sachverhalt wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bundesnetzagentur</b> vom 03.11.2023</p>	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p><b>BETREIBER RICHTFUNK:</b> Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p><b>BETREIBER RADARE:</b> Es sind keine Radare betroffen.</p> <p><b>BETREIBER RADIOASTRONOMIE:</b> Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b> Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p><u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a> Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	<p>Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 07.11.2023 bestehen bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 03.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Deutsche Flugsicherung GmbH,</b> vom 07.11.2023</p>	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unseinerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p> <p><b>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</b> Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Windenergieanlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt sowohl flugbetrieblich als auch flugsicherungstechnisch (§§ 12, 14 und 18a LuftVG) einzelfallbezogen zu prüfen. Eine Beteiligung des Bundesamtes für Flugsicherung findet gem. §18a Abs.1 LuftVG von Amts wegen statt.</p> <p>Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Windenergieanlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt sowohl flugbetrieblich als auch flugsicherungstechnisch (§§ 12, 14 und 18a LuftVG) einzelfallbezogen zu prüfen.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vom 04.12.2023 beträgt</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 07.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Deutsche Flugsicherung GmbH,</b> vom 07.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>der Abstand zu Platzrundenteilen des nächstgelegenen Flugplatzes (Walldürn in ca. 6,5 km Entfernung) mindestens 2.000m und damit deutlich mehr als die Abstandsforderungen gem. NfL I 92/13 und NfL I 847/16. Sonstige, ggf. beeinträchtigte Sichtflugverfahren o.ä. sind nicht bekannt und weder durch die DFS noch durch die Luftfahrtbehörde dargelegt worden.</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Polizei Heilbronn</b> vom 12.10.2023</p>	<p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 20. Änderung des FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Polizei Heilbronn vom 12.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</b> vom 09.11.2023</p>	<p>Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und teilweise beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen Wind werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p>Die zu betrachtenden Flächen liegen im Mittel ca. 35 km nordwestlich des Heeresflugplatzes Niederstetten.</p> <p>Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche Wind KÖN 2 befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Niederstetten, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA1 Sektors HN 4 sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt - bedingt durch die ED-R 150 - 822 m über NHN.</p> <p>Die Flächen KÖN 3 bis KÖN 6 liegen teilweise innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Niederstetten. Alle Flächen liegen jedoch innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren HN 3 und HN 4, sowie ebenfalls innerhalb der ED-R 150. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt innerhalb der Flächen KÖN 3 bis KÖN 6 - bedingt durch den MVA Sektor HN 3 - 614 m über NHN.</p> <p>1 1 MVA Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Ausweislich der Geländehöhen der geplanten Konzentrationsflächen können auch unter Berücksichtigung der mitgeteilten MVA-Höhen ausreichend hohe und wirtschaftliche Windenergieanlagen errichtet werden. So ergibt sich selbst im Falle der höchstgelegenen Fläche KÖN 4 (mit einer Geländehöhe von 413 müNN) und einer durch den MVA-Sektor HN 3 begründeten Bauhöhenbeschränkung von 614 m üNN eine maximale Anlagengesamthöhe von 200 m. Die weiteren Konzentrationsflächen sind niedriger gelegen, so dass teilweise Bauhöhen bis zu 250 m und höher möglich sind. Die jeweilig geltenden Beschränkungen der möglichen Bauhöhe sind im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme der BAIUDBw v. 09.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</b> vom 09.11.2023</p>	<p>Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass Störungen der Radarerfassung am Flugplatz nach § 18 a Luftverkehrsgesetz und damit verbundene Auflagen nicht ausgeschlossen werden können, da sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung befindet. Es könnte hier in einem offiziellen Verfahren zu Einschränkungen, z.B. der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung einzelner WEA, bis hin zur Versagung des Vorhabens kommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Punkte bestehen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände. Davon unberührt bleibt die entsprechende Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0896-23-FNP zu informieren und mir das Abwägungs-ergebnis zukommen zu lassen.</p>	<p>Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Windenergieanlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt sowohl flugbetrieblich als auch flugsicherungstechnisch (§§ 12, 14 und 18a LuftVG) einzelfallbezogen zu prüfen. Etwaig erforderliche Auflagen (einschl. Abschaltauflagen) zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind ggf. im späteren Genehmigungsbescheid anzuordnen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 Kommunikationstechnik vom 11.10.20223</b></p>	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung mit Windkraftanlagen beauftragt.</p> <p>Nachdem die Daten in Form einer Landkarte im PDF-Format bei der ASDBW durch Ihr Ingenieurbüro eingegangen sind, konnte ein visueller Abgleich mit dem BOS-Richtfunknetz durchgeführt werden. Für die schnelle Zusendung des Kartenausschnitts vielen Dank an Ihr Ingenieurbüro.</p> <p>Bei der visuellen Auswertung konnte aktuell keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden. Allerdings muss aufgrund dieser Auswertemethode bei Vorliegen der Koordinaten die ASDBW weiter am Verfahren beteiligt werden, um die o.g. Aussage zu untermauern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 Kommunikationstechnik vom 11.10.20223 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Transnet BW GmbH</b> vom 18.10.2023</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 18.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> vom 09.10.2023</p>	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich <b>keine</b> Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 09.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Telefónica Germany GmbH</b> vom 12.10.2023</p>	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG keine Belange zu erwarten sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH vom 12.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Ericsson Services GmbH</b> vom 07.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) <b>ausschließlich</b> per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 07.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Netze BW</b> vom 19.10.2023</p>	<p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum FNP „20. Änderung der der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Die im Plangebiet eingezeichneten MSP-Freileitungen/-Versorgungsleitungen wurden teilweise bereits verkabelt/demontiert.</p> <p>Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (<a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a>) oder über das Postfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>110-kV Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Bitte teilen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mit und senden uns bitte die endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zu.</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Planwerk wird aktualisiert, sofern MSP-Freileitungen/-Versorgungsleitungen innerhalb der Planbereiche verlaufen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 19..10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planwerk wird aktualisiert, sofern MSP-Freileitungen/-Versorgungsleitungen innerhalb der Planbereiche verlaufen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Stadtwerk Tauber- franken</b> vom 16.10.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei den benannten Gemarkungen keine zu vertretenden Belange betroffen.</p> <p>Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 16.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>Handwerks- kammer Heilbronn- Franken</b> vom 11.10.2023	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 11.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

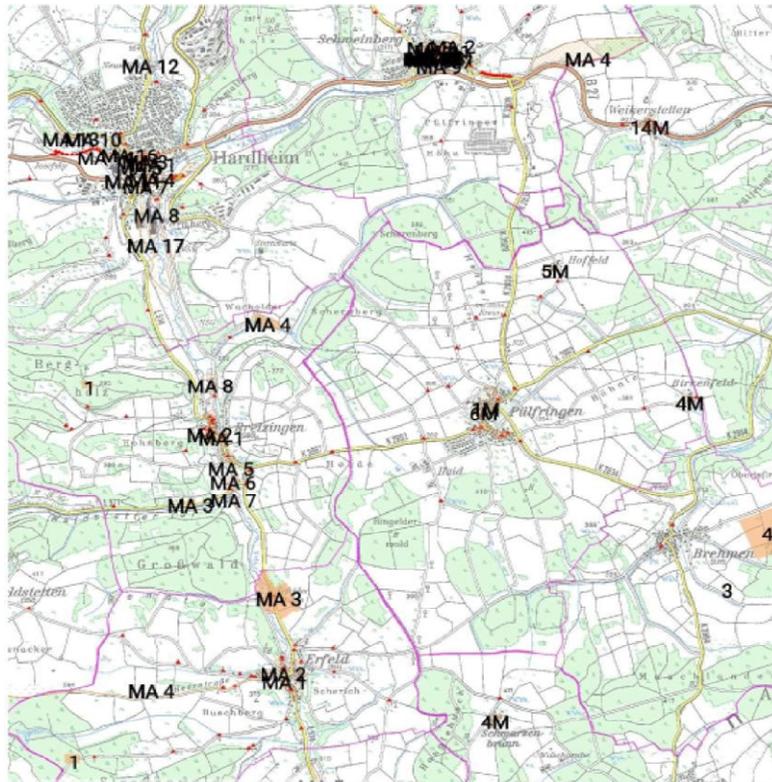
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Würzburg</b> vom 25.10.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Hinsichtlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen seitens des Landratsamtes Würzburg keine Einwände.</p> <p>Die nächstgelegene Bebauung im Landkreis Würzburg ist Böttigheim, ein Ortsteil von Neu-brunn. Dieser ist ca. 16,5 km von einer der geplanten Sonderbaufläche Wind „KÖN 6“ entfernt. Auch die weiteren geplanten Sonderbauflächen Wind sind mindestens 16 km von Böttigheim entfernt. Aufgrund der geplanten Lage der Sonderbauflächen Windkraft ist grundsätzlich keine Betroffenheit der Gemeinden oder Immissionsorten im Landkreis Würzburg zu erwarten.</p> <p>Eine Betroffenheit der hiesigen Belange wird aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Landkreis Würzburg nicht gesehen. Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Würzburg vom 25.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

**LRA Neckar-Odenwald-Kreis**  
vom 14.11.2023

Wir möchten hiermit auf die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung hinweisen. Wir verweisen auch auf das Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die aufgeführten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zählen demnach nicht zu den im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern nach dem Bewertungsraster. Die Lage der Kulturdenkmale und archäologischen Denkmalflächen ist im Weiteren zu berücksichtigen. Nachfolgend erhalten Sie eine Kartierung mit einer Gesamtübersicht aller Kulturdenkmale und Denkmalflächen im angrenzenden Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises:



Kennntnisnahme.  
Die dargestellten Hardheimer Kulturdenkmale sind in der Auflistung der raumwirksamen Kulturdenkmale nicht aufgeführt (gemäß Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern des „Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen“) und sind folglich für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant  
Zur Info: Das RP Stuttgart hat in ihrer Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Sonderbaufläche KÖN 6 in unmittelbarer Nähe der Kulturdenkmale „Keltische Viereckschanze“ liegt. Dieses denkmalgeschützte Areal wird als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG geführt, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.





<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>GVV Hardheim- Walldürn</b> vom 14.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf „20. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen. Herr Popp als Vertreter der Stadt Hardheim in cc anbei.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des GVV Hardheim-Walldürn vom 14.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Gemeinde Ahorn</b> vom 21.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Hinzuziehung der Gemeinde Ahorn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu im Betreff genannter Änderung des FNP TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat die 20. Änderung in seiner Sitzung am 14.11.2023 behandelt und einstimmig beschlossen, <b>dass die Belange der Gemeinde Ahorn berührt werden und der geplanten Änderung die Zustimmung verweigert wird.</b></p> <p>Problematisch für die Gemeinde Ahorn, im Speziellen den Ortsteil Buch, gestaltet sich die geplante Sonderbaufläche KÖN 5.</p> <p>Für den Ortsteil Buch wurde am 08.10.2019 der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Kleerain“ gefasst, der eine Erweiterung in nördlicher Richtung des bestehenden Wohnbaugebietes „Am Trieb“ vorsieht.</p> <p>Diese Fläche ist in der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn auch bereits enthalten.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn erachtet den Abstand der in der Sonderbaufläche KÖN 5 geplanten beiden Windkraftanlagen als nicht ausreichend zum neuen Wohngebiet „Kleerain“. <b>Das Abstandsgebot zu Siedlungsflächen wird NICHT eingehalten.</b></p> <p>Wir bitten Sie daher dringlich, diesen Umstand im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Zur Info: Zur Beurteilung des Sachverhalts wurde ein Lageplan mit Darstellung des Planbereichs bei der Gemeinde Ahorn angefordert. Der nebenstehende Plan zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans „Kleerain“ mit Datum vom 02.10.2019 wurde der ibu-GmbH per Email am 08.12.2023 übergeben:</i></p> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gesetzliche Mindestabstände für die Errichtung von Windenergieanlagen existieren in Baden-Württemberg nicht. Im Übrigen beträgt der Abstand der Sonderbaufläche KÖN 5 (Südwestecke) zum Plangebiet „Kleerain“ (Nordostecke) ca. 1 Kilometer, der Abstand der Sonderbaufläche KÖN 4 (Westecke) zur Nordostecke des Plangebiets „Kleerain“ ca. 850 Meter.</p> <p>Im Rahmen der 6. FNP-Änderung zur Steuerung der Windkraftnutzung wurden Ausschlusskriterien / Tabuzonen u.a. für Wohnbauflächen definiert. Als planerischer Vorsorgeabstand wurde ein Mindestabstand von <u>700 Meter</u> von Wohnbauflächen zu den Konzentrationszonen für Windkraftanlagen festgelegt. Dies wird auf der Ebene der Planung und vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB, TA Lärm) als ausreichend erachtet. Unter Zugrundelegung eines 700</p>	<p>Die in der Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 21.11.2023 dargestellten Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Aus Gründen der Gleichheitsbehandlung werden dieselben Vorsorgeabstände (<math>\geq 700</math> Meter) zu Wohnbauflächen auf benachbarten Gemeindeflächen angesetzt wie im Verwaltungsraum des Planungsträgers.</p>

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Gemeinde Ahorn</b> vom 21.11.2023</p>		<p>m Abstandes zu Wohnbauflächen ist eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen und die Immissionsrichtwerte können ohne weiteres eingehalten werden. Im Übrigen werden im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens im Einzelfall die Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften und Richtwerte (z.B. der TA-Lärm, Schattenwurfrichtwerte) geprüft und ggf. durch Auflagen sichergestellt. Schließlich ist auch hier die Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen.</p>	

<b>Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden</b>	<b>Abgegebene Stellungnahme</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Stadt Boxberg</b> vom 09.10.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Information über die öffentliche Auslegung des o.g. Flächennutzungsplanes.</p> <p>Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.</p> <p>Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 09.10.2023 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>NABU-Gruppe TBB, Gerhard Lippert</b> vom 13.11.2023</p>	<p>Im weiteren Verlauf der im Betreff genannten Planungen wurde uns leider keine Information zukommen gelassen und uns somit keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.</p> <p>Wir haben erst durch Zufall von der erneuten Änderung erfahren und möchte daher dringend um Beteiligung im weiteren Verfahren bitten.</p> <p>Aufgrund unserer ehrenamtlichen Tätigkeit ist es uns zeitlich nicht möglich nun eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Jedoch bitten wir dringend um Beachtung der unter Schutz gestellten Flächen und Überlegung einer dortigen, möglichen Änderung/Anpassung der geplanten Bauflächen.</p> <p>Danke.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme der NABU Gruppe TBB v. 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>Wir danken für die Beteiligung am Vorentwurf zum oben genannten Verfahren, zu dem wir nachfolgend im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und LNV firstgerecht Stellung nehmen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir als Umweltverbände ausdrücklich den Ausbau der Erneuerbaren Energien und haben jahrzehntelang für diesen gekämpft. Jedoch müssen Klima- und Artenschutz dabei Hand in Hand gehen, denn neben der Klimakrise ist das Artensterben eines der größten Zukunftsrisiken für die Menschheit. Seit wenigen Tagen wissen wir durch die Veröffentlichung im PLOS Journal, dass weltweit rund zwei Millionen Arten gefährdet sind - und damit doppelt so viele wie in der jüngsten globalen Bestandsaufnahme des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) 2019 angenommen. In Europa ist es sogar jede zehnte Art! Mit der vorliegenden Planung sind wir im Allgemeinen einverstanden, jedoch sehen wir einige problematische Punkte. Dabei ist es aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich, eine abschließende Beurteilung zu treffen (Status: Vorentwurf). Bitte beachten Sie dazu auch unsere Ausführungen im Bereich Artenschutz.</p> <p><b>Rotor-in-Flächen?</b> Wir gehen davon aus, dass die Sonderflächen für Windkraft als Rotor-in-Flächen geplant sind. Denn nur so können die vorliegenden gutachterlichen Einschätzungen gemäß den vorgeschriebenen Prüfradien stimmig und valide sein. Andernfalls wären die Prüfradien abhängig von den Spezifikationen (Rotordurchmesser) der jeweiligen WEA-Maschinen. Dies kann auf der Ebene des FNPs nicht festgelegt werden, weshalb entsprechend von Rotor-in-Flächen auszugehen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würden sich die fachgutachterlichen Prüfradien entsprechend verändern, d.h. die vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen müssten aktualisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um Rotor-out-Flächen, d.h. der Turm und die ganze Fundamentierung sind innerhalb der Sonderbauflächen zu errichten. Der Rotor darf auch Flächen außerhalb der Sonderbauflächen überstreichen. Zusätzliche Waldumwandlungen werden nicht erforderlich, da sich die Rotorblätter über den Bäumen befinden. Bei den naturschutzfachlichen Prüfungen und Bewertungen wurde der Umstand, dass die Rotorblätter über die dargestellten Flächen hinausragen dürfen, natürlich berücksichtigt, denn die Bewertung bezieht sich sowohl auf den unmittelbaren Eingriffsbereich als auch auf den artspezifischen</p>	<p>Die Stellungnahme des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn v. 12.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Gutachten und der Umweltbericht werden um die Ausführungen zur Planung in die Ausnahmelage ergänzt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p><b>Tabuzonen</b> Bei der vorliegenden Flächenausweisung soll auf das Standortauswahlverfahren der 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraft“, im speziellen auf die Ausschlusskriterien („harte Tabuzonen“) Bezug genommen werden. Zu diesen „harten Tabuzonen“ zählt auch das Vorranggebiet Erholung. Für diese wurde eine Flächenfreihaltung festgesetzt. Sowohl die nun geplante Sonderbaufläche KÖN 4 also auch KÖN 5 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.</p> <p><b>Zum Artenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich beim Abgleich der von Ihnen ausgewählten Flächen mit den vorliegenden Suchraum-Flächen des Regionalverbands Heilbronn-Franken, die per Shape-File in die Karte des Dialogforums Energiewende eingeladen wurde (diese interaktive Karte weist alle Schutzgebiete sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster auf), zeigt, dass die Mehrheit der von Ihnen gewählten Flächen <b>artenschutzrechtliche Hochrisikoflächen darstellen</b> und auch teilweise <b>in das Fledermaus-Sensibilitätsraster hineingeplant</b> wurden. Die nun vorliegenden Ausführungen zum Artenschutz bestätigen dies. Mehr unter: <a href="https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&amp;ou=2&amp;topic=wind&amp;zoom=9&amp;lat=49.03336636778235&amp;lng=8.193054199218752&amp;layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen_2023_08_18,Suchraumkarte_Wind">https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&amp;ou=2&amp;topic=wind&amp;zoom=9&amp;lat=49.03336636778235&amp;lng=8.193054199218752&amp;layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen_2023_08_18,Suchraumkarte_Wind</a></li> </ul> <p><b>Vögel (avifaunistische Auswertung/Umweltbericht)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der Auflistung fehlen <b>Wiedehopf</b> und <b>Schwarzstorch</b> (Sonderstatus-Art) lt. Fachbeitrag Artenschutz. Laut Anhang 1, Abschnitt 1 BNatSchG (20. Juli 2022) ist auch die <b>Sumpfohreule</b> abzu prüfen. Die Arten sind zumindest redaktionell abzuarbeiten und es ist zu begründen, weshalb sie evtl. nicht methodisch überprüft wurden.</li> </ul>	<p>Wirkbereich der Windenergieanlagen. Dazu zählen auch die vom Rotor überstrichenen Flächen zuzüglich eines artspezifischen Puffers.</p> <p>Die drei geplanten Sonderbauflächen KÖN 4, KÖN 5 und KÖN6 liegen innerhalb eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes und <u>nicht</u> innerhalb eines Vorranggebietes für Erholung.</p> <p>Das Fledermaus-Sensibilitätsraster ist ein rein theoretisch ermitteltes Modell, das darüber hinaus bekannte Quartiere mit in die Bewertung einfließen lässt. Jegliche Bereiche mit faktischen Nachweisen und zugehörigen Puffern, liegen deutlich jenseits der geplanten Sonderbauflächen.</p> <p>Nach den verbindlichen Vorgaben der LUBW ist es weder im Hinblick auf das vorliegende Bauleitverfahren noch innerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die avifaunistische Stellungnahme wurde eine vollumfängliche Horst- und Revierkartierung durchgeführt. Weder Wiedehopf noch Schwarzstorch kommen im Gebiet vor.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus dem Text geht anscheinend in Bezug auf <b>Ornitho.de</b> (in dem örtliche Artenkenner ihre Beobachtungen einstellen) hervor, dass keine Anfrage über die Daten im gesperrten Bereich bei <a href="http://www.ogbw.de">www.ogbw.de</a> erfolgte. Die dort geführten Daten sind gerade für seltene Arten von Relevanz und zumeist aktuell. Dies ist u.E. nachzuholen, auch wenn dies kostenpflichtig sein sollte.</li> <li>Mittlerweile sind die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen - gültig ab Februar 2021“ relevant. Hier wurde die Version LUBW 2020 zugrunde gelegt. Es gilt zu überprüfen, welche Änderungen und Ergänzungen sich daraus für die gutachterliche Arbeit ergeben.</li> <li>Red. Anmerkung: Zur <b>Wiesenweihe</b> gibt es jüngere Daten zu Brutvorkommen, u.a. die Karte von 2018 (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258669/201808_Wiesenweihe.pdf/00713840-8b54-49b7-9123-9248abf58802?version=1.0">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258669/201808_Wiesenweihe.pdf/00713840-8b54-49b7-9123-9248abf58802?version=1.0</a>).</li> <li>Lt. Umweltbericht ist ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ausschließlich für den <b>Wespenbussard</b> in einzelnen Sonderbauflächen vorhanden. So seien innerhalb von KÖN 2 artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Im Nahbereich der Sonderflächen KÖN 4 und 5 kam es 2022 zu einem Brutabbruch des Wespenbussard.</li> </ul>	<p>Die LUBW positioniert sich zur Art der Datenrecherche eindeutig: <i>Zur Datenrecherche werden Instrumente wie die aktuellen Grundlagenwerke (z. B. „Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht Singvögel 1.1, Band 2.0“) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) herangezogen. Im Bereich von Natura 2000-Gebieten können Daten veröffentlichter Managementpläne verwendet werden (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/mapendfassungen">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/mapendfassungen</a>). Zudem werden die Unteren Naturschutzbehörden befragt. Eine zusätzliche Konsultation von Verbänden und ortskundigen Experten wird empfohlen.</i></p> <p>Nach dem Einführungserlass der LUBW v. 18.01.2021 besteht bis auf weiteres ein Wahlrecht, welche Hinweise für die Erfassung und Bewertung herangezogen werden.</p> <p>Die Wiesenweihe wurde im Untersuchungsjahr nicht erfasst.</p> <p>Zutreffend</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lt. Gutachten ist die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer <b>Ausnahme</b> im Zulassungsverfahren erfüllt. Diese bezieht sich wahrscheinlich auf die Einordnung der EE als überragendes gesellschaftliches Interesse. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der <i>Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben</i> (<a href="https://www.umweltminister-konferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf">https://www.umweltminister-konferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf</a>) „ (...) <i>grundsätzlich in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentcheidung zu ermitteln (ist), ob dieses die konkreten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen überwiegt (dazu 2.4).</i> 3 <i>Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Ausnahmeerteilung nur dann zulässig ist, wenn die Beeinträchtigungen den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern (...) und dass der Katalog der Ausnahmegründe bereits eine strenge Vorauswahl überhaupt hinreichend schwerwiegender öffentlicher Interessen enthält.</i> Lt. § 45 Abs. 7 BNatSchG darf: <i>„Eine Ausnahme (...) nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</i> Die Ausnahme ist schlüssig zu begründen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auf der <i>Gemarkung Königheim</i> das Flächenziel der Sonderflächen für Windkraft (1, 8 %) schon erreicht bzw. übererfüllt ist und insofern es nicht zwingend ist in Ausnahmegenehmigungen zu gehen. Zudem scheinen Alternativen möglich (s.u.).</li> </ul>	<p>Ebenso wie die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nicht bereits durch die Darstellung von Konzentrationszonen auf Bauleitplanebene, sondern vielmehr erst durch die nachgelagerte Nutzung in Betracht kommt, gilt dies auch für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme bei drohenden Verstößen durch den Vollzug des Bauleitplan. Der Plangeber selbst ist nicht Adressat der Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG, sodass auf Bauleitplanebene bei Absehen eines artenschutzrechtlichen Hindernisses durch Vollzug des Bauleitplans eine prognostische Betrachtung ausreicht, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erteilt werden kann. (sog. Hineinplanen in die Ausnahmelage“) Im Rahmen der auf Bauleitplanebene vorzunehmenden, prognostischen Betrachtung, ob in einem nachfolgenden, immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Ausnahmevoraussetzungen gem. §§ 45 Abs. 7, 45b Abs. 8 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend den Wespenbussard vorliegen werden, kann festgestellt werden, dass</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p><b>Weitere Arten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Reptilien geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob 2022 neue Untersuchungen erfolgten. Dies ist evtl. redaktionell nachzuholen. Wir vermissen auch Angaben zur <b>Schlingnatter</b> (südlichen Waldränder, KÖN2?). Wir gehen davon aus, dass die Daten der Landesartenkartierung (LAK) herangezogen wu/erden.</li> <li>• <b>Xylobionte Käfer.</b> Aus den Darstellungen geht die Erfassungsmethodik nicht klar hervor. Angesichts des z. T. hohen Anteils an alten Eichen und Totholz (KÖN 3, KÖN6 -&gt; 150-jähriger Altbestand mit vielen Habitatbäumen) verwundert die Fehlanzeige.</li> <li>• Nicht weiter genannt wurden die <b>Amphibien</b>. Wir gehen davon aus, dass auch hier die LAK-Daten herangezogen werden. Insbesondere die Flächen des Sondergebiets KÖN 6 mit teilweise <b>leicht wechselfeuchten Standorten</b> sollten besonders in den Blick genommen werden.</li> <li>• Wir vermissen einen Textabschnitt zu Pflanzen des FFH-Anhangs IV, oder auch zu <b>Moosen</b> wie dem Grünen Besenmoos (FFH-Anhang II) oder dem Grünen Koboldmoos, die im Main-Tauber-Kreis bzw. Bauland durchaus vorkommen.</li> </ul>	<p>die Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen werden. Für Details wird auf die SAP und die separate Alternativenprüfung verwiesen. Die Erreichung der Teilflächenziele steht einer Ausnahmeerteilung im Übrigen nicht entgegen.</p> <p>Untersuchungen der Reptilien sind im FNP-Verfahren nicht vorgesehen. Unabhängig davon erfolgten 2022 bereits entsprechende Untersuchungen. Die Schlingnatter wurde nicht nachgewiesen.</p> <p>Für das FNP-Verfahren nicht relevant. Unabhängig davon wurden entsprechende Arten nicht nachgewiesen.</p> <p>Im FNP-Verfahren wurden all jene Arten bewertet, die, wie im Gutachten benannt, auch nachgewiesen wurden.</p> <p>Der Abschnitt zu den Pflanzen findet sich im Gutachten auf den Seiten 7 und 10. Entsprechende Moose wurden nicht nachgewiesen. Weder Pflanzen noch Moose sind für das aktuelle Verfahren relevant.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fledermäuse:</b> In den Sonderflächen ist Quartierpotential für 15 Fledermausarten ermittelt worden. Für 13 Arten ist ein Verlust an potenziellen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA möglich. Ebenso ist eine Betroffenheit der zehn kollisionsgefährdeten Fledermausartenanzunehmen.</li> <li>• Wir halten es für sehr wahrscheinlich, dass Wochenstuben der windkraftrelevanten (und seltenen) Mopsfledermaus betroffen sind. Angesichts der wenig ermutigenden Ergebnisse zur Annahme von Fledermauskästen im Wald, die Zahn und Hammer vorgestellt haben (<a href="https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf">https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf</a>), halten wir es für die beste Maßnahme, für Fledermäuse relevante Waldbereiche möglichst auszuklammern, wenn Alternativen bestehen. Auch wenn die übliche Technik (Abschaltalgorithmen etc.) zum Einsatz kommen, ist eine evtl. erhebliche Schwächung der Population möglich.</li> <li>• Der <b>Generalwildwegeplan</b>, der durch KÖN 6 tangiert wird, ist fachlich besser abzuarbeiten. Er muss wie die Kernfläche und -zone des Biotopverbundes behandelt werden. (<i>Hinweis:</i> Der angegebene Link zur Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA): Generalwildwegeplan führt auf eine Fehlerseite. Internet: <a href="http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/wg/general-wildwegeplan.html">http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/wg/general-wildwegeplan.html</a>)</li> </ul>	<p>Das sind unsere Ergebnisse der fachgutachterlichen Einschätzung, nach den Vorgaben der LUBW.</p> <p>Innerhalb der Gutachten für den FNP werden, nach den Vorgaben der LUBW, das Quartierpotential sowie die Kollisionsgefahr theoretisch ermittelt. Die Mopsfledermaus gilt aufgrund aktueller Forschungsergebnisse (Hurst et al. 2016) nicht mehr als kollisionsgefährdet. Zudem existieren inzwischen sog. Seminaturliche Fledermauskästen, die eine gesteigerte Annahme bieten.</p> <p>Langjährige Erfahrungen der Bayerischen Staatsforste zeigen, dass WEA keinerlei negative Auswirkungen auf den umliegenden Wald und die vorkommenden Wildtiere haben. Des Weiteren sind die benötigten Rodungsflächen minimal. Die Abstandsflächen zum umliegenden Wald betragen in der Regel nur eine Baumlänge. Demnach halten Wildtiere nur in der Errichtungsphase Abstand, danach haben sie sich sehr schnell an die Anlagen gewöhnt.“ (Aachen hat Energie. Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Internet: <a href="http://www.aachen-hat">http://www.aachen-hat</a></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der <b>Mindestabstand</b> von Windkraft-Sonderflächen zu <b>FFH-Gebieten</b> wird in mehreren Bundesländern mit 200 m angesetzt (s. Fachagentur Windenergie). Die bereits westlich des FFH-Gebiets befindlichen 4 WEA halten den Abstand mehr oder minder ein (lediglich die nördlichste WEA hat nur ca. 100 m Abstand zum FFH-Gebiet), dies sollte weiterhin der Orientierungsmaßstab sein. In der vorliegenden Planung beträgt er bei KÖN5 nur 25 m, bei KÖN 6 nur 97 m. Da uns nicht bekannt ist, welche Rotordurchmesser zu erwarten sind (lt. Info in der Begründung evtl. 160-170m) und ob die Sonderflächen als Rotor-in- oder Rotor-Out-Flächen geplant sind, halten wir ein Unterschreiten für problematisch.</li> </ul> <p><i>(Red. Anmerkung: Nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage auf S. 14 der Begründung zum FNP, wonach im räumlichen Zusammenhang bzw. im Nahbereich (Umkreis</i></p>	<p><a href="http://energie.de/wind/umweltallgemein.htm">energie.de/wind/umweltallgemein.htm</a>. Abgerufen am 19.11.2018.). Eine aktuelle Studie der Universität Göttingen bestätigt darüber hinaus, dass kein Einfluss der Bauarbeiten an den Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung der untersuchten Tierarten festgestellt werden konnte. <a href="file:///C:/Users/Besitzer/App-Data/Local/Microsoft/Windows/InternetCache/Content.Outlook/PM2QYRV4/Wildtiere_Bauarbeiten_Windkraftanlagen.pdf">file:///C:/Users/Besitzer/App-Data/Local/Microsoft/Windows/InternetCache/Content.Outlook/PM2QYRV4/Wildtiere Bauarbeiten Windkraftanlagen.pdf</a> Abschließend folgt auch die LUBW in ihrem Schreiben vom 12.02.2014 (Fragen der Landratsämter zum Ausbau der Windenergie) dieser Bewertung und bestätigt, dass der „Ausbau der Windenergie die im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridore im Regelfall nicht berührt.“</p> <p>Einen gesetzlichen Mindestabstand gibt es nicht. Maßgeblich ist, dass das jeweilige FFH Gebiet nicht in seinen Schutzziele und seinem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt wird (FFH Verträglichkeit). Die potentiellen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, welche durch die geplante Ausweisung der Sonderflächen zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer FFH-Vor-</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>2 km) der geplanten Sonderbauflächen KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 keine Windkraftanlagen vorhanden sind. Auf südlich gelegenen Flurstück 7095, Gemarkung Buch, Gemeinde Ahorn, befinden sich im Nahbereich 4 WEAs.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kumulative Wirkungen</b> sind bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Mit den bereits im südwestlichen Randbereich des FFH-Gebiets „Westlicher Taubergrund“ befindlichen 4 WEAs wird durch die geplanten Sonderflächen 4 und 5 gerade für waldgebundene Fledermaus- und Vogelarten möglicherweise eine Art Riegel mit hohem Kollisionsrisiko für Jagd- und Überflüge in W-O-Richtung geschaffen. Dies ist entsprechend fachlich einzuschätzen und abzarbeiten.</li> </ul> <p><b>Kleinere Waldgebiete</b> Eine grundsätzliche Problematik sehen wir bei der Platzierung von WEAs in kleine oder schmale Waldgebiete – hier die Waldgebiete der geplanten <b>Sonderflächen KÖN 2, 3</b>. Denn die in Königheim geplanten Sonderflächen befinden sich teilweise in relativ kleinräumigen Waldflächen, lt. Bodenkarte des LGRB auf Flächen mit geringem Humusanteil und wenig wasserspeichernden Böden. Der am 26.10.2023 vorgelegte Waldzustandsbericht 2023 des Landes zeigt auf, dass bereits 44 Prozent der Waldfläche im Land deutlich geschädigt sind (<a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/Waldzustandsbericht_2023.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/Waldzustandsbericht_2023.pdf</a>). Die mittlere Kronenverlichtung liegt bei 26,9 Prozent. Da Trockenstress schon jetzt - und künftig wohl noch deutlich mehr - besonders Wald<b>rand</b>zonen betrifft sind besonders kleinere Waldbereiche von den negativen Folgen der Erderhitzung betroffen. Breite Zuwegungen und Eingriffsflächen stellen in diesen Bereichen einen deutlichen Eingriff dar und reißen das ohnehin gegenüber großen Waldflächen verhältnismäßig kleine, geschlossene Kronendach auf – schaffen also neue Waldränder. Siehe dazu auch Norbert Kunert in forstlichen Fachzeitschrift <i>AFZ-DerWald</i>, 9/2018: „Der</p>	<p>prüfung bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH Gebietes konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass kumulierende Wirkungen dann zu erwarten sind, wenn Pläne oder Projekte mit denselben Wirkfaktoren auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebietes einwirken. Da keine Wirkfaktoren durch die ausgewiesenen Sonderflächen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind, entfallen etwaige kumulierende Wirkungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, welche durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Maßnahmen erfolgt, ist daher auszuschließen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es existieren in Baden-Württemberg keine gesetzlichen Grundlagen oder fachliche Empfehlungen, die gegen eine Ausweisung von Sonderflächen für WEA in</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>Randeffekt auf den Wasserbedarf ist bis zu 100 m im Wald spürbar und eine <b>erhöhte Baumsterblichkeit konnte bis zu einer Entfernung von 300 Metern vom Waldrand</b> beobachtet werden (...) (<a href="https://www.researchgate.net/profile/Norbert-Kunert/publication/324452231_Die_waldbauliche_Bedeutung_von_Waldrändern_im_Klimawandel/links/5af339fda6fdcc0c030747d0/Die-waldbauliche-Bedeutung-von-Waldrändern-im-Klimawandel.pdf">https://www.researchgate.net/profile/Norbert-Kunert/publication/324452231_Die_waldbauliche_Bedeutung_von_Waldrändern_im_Klimawandel/links/5af339fda6fdcc0c030747d0/Die-waldbauliche-Bedeutung-von-Waldrändern-im-Klimawandel.pdf</a>). Dieser Aspekt sollte im Folgenden in die Abarbeitung aufgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen, dass für <b>kleinere Waldgebiete mit naturschutzfachlich hoher Bedeutung</b> Alternativen gesucht werden oder die <b>forstwirtschaftliche Nutzung während der WEA-Laufzeit deutlich eingeschränkt</b> wird (evtl. als Alternative zum Waldausgleich). Denn wir befürchten, dass gerade dort das bereits stark vorgeschädigte Ökosystem Wald den Doppeleingriff durch WEAs und Durchforstungen nicht nachhaltig abpuffern können wird. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Waldflächen KÖN 2 und KÖN3.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die kleine Waldfläche von <b>KÖN 2</b> mit dem dominanten Biototyp 56.40 <i>Sekundärer Eichenwald</i> ist auch Revier des <b>Wespenbussards</b></li> </ul>	<p>kleineren Waldgebieten sprechen.</p> <p>Kenntnisnahme Darüber hinaus werden Waldgebiete mit naturschutzfachlich hoher Bedeutung i.d.R. unter separaten gesetzlichen Schutz gestellt. Dies trifft für die Sonderflächen nicht zu. Zudem zeigt die detaillierte Biotopkartierung, dass sich hochwertige Bereiche auf kleine Teilflächen beschränken.</p> <p>Das Revier bzw. der zugehörige Horst des Wespenbussard befindet sich innerhalb der 1.000 m zur und nicht innerhalb der Sonderfläche 2. Die ganz überwiegende Fläche wird vom Biototyp 56.40 Sekundärer Eichenwald eingenommen. Allerdings handelt es sich um aus Pflanzung hervorgegangene Jungbestände mit altersbedingt geringem Strukturreichtum und wenig entwickelter, artenarmer Strauch- und Krautschicht.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• und im Randbereich sind CEF-Maßnahmen für <b>Reptilien nötig</b>.</li> <li>• Auch im Waldgebiet von <b>KÖN 3</b> dominiert der Biototyp 56.40 <i>Eichensekundärwald</i>. Hier wird von Gutachterseite der <b>struktureiche Altbestand mit zahlreichen Habitatbäumen und höheren Totholzanteilen</b> betont. Die Sonderfläche grenzt im Osten an das <b>Waldbiotop „Altholz Weißenberg W Brehmen“</b> (Biotopnummer: 264231285200) von 3483 qm.</li> </ul>	<p>Entsprechende Maßnahmen werden potentiell bei einer späteren Errichtung von WEA Notwendigkeit beziehen. Allerdings ausschließlich in jener Konstellation, in welcher der potentielle Konflikt nicht mittels einer optimalen Standortwahl vermieden werden kann.</p> <p>Im Nordwesten befindet sich ein struktureicher etwa 130-jähriger Altbestand mit zahlreichen Habitatbäumen und höheren Totholzanteilen. Im Südwesten befindet sich dagegen ein aus Pflanzung hervorgegangener Jungbestand. Altersbedingt ist der Strukturreichtum gering (allerdings ist liegendes Totholz vom Vorbestand vorhanden) und die Strauch- und Krautschicht noch wenig entwickelt und artenarm.</p> <p>Im Osten ist der Biototyp Biototyp 59.45 Douglasien-Bestand ausgebildet. Es handelt sich um ein naturfernes und strukturarmes Baumholz mit geringen Laubbaum-Anteilen.</p> <p>Zum Biotop: Innerhalb der Sonderbaufläche KÖN 3 befindet sich ein Teilbereich des Waldbiotops Nr. 264231285200 „Altholz Weißenberg W Brehmen“. Unabhängig</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>Sollte an der Planung für die besonders betroffenen Bereiche (<b>KÖN 2,3</b>) jedoch festgehalten werden, so empfehlen wir zudem die Schaffung von <b>gestuften, dichten Waldrändern</b>, insbesondere unter Verwendung trockenheitsresistenterer heimischer Arten– es sei denn, naturschutzfachliche Überlegungen sprechen dagegen. Es gilt in Absprache mit dem Forst zu prüfen, wo und wie Maßnahmen zur <b>Wasserrückhaltung im Wald</b> sinnvoll sind (Bodeneignung, Topografie). Dazu gilt es durchgängig Retentionsbereiche zu schaffen bzw. auszuweiten, die auch mit Amphibienhabitaten kombiniert werden können. <a href="https://www.br.de/nachrichten/bayern/wenn-das-wasser-fehlt-mangelnder-wasserrueckhalt-im-wald,ThoBnsK">https://www.br.de/nachrichten/bayern/wenn-das-wasser-fehlt-mangelnder-wasserrueckhalt-im-wald,ThoBnsK</a>.</p> <p>Schon jetzt bitten wir darum, dass wir bei der Suche nach <b>Flächen für den Waldausgleich</b> hinzugezogen werden, weil wir in der Vergangenheit im Gebiet der Regionalverbandsfläche dafür hochwertige Offenlandflächen (u.a. FFH-Mähwiesen) überplant wurden. Vielen Dank!</p> <p><b>Alternativlos?</b></p> <p>Wir sehen im Umweltbericht (noch) nicht schlüssig belegt, dass „<i>der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort mit einer geringeren naturschutzfachlichen Eingriffsempfindlichkeit durchführbar ist.</i>“ Wie richtigerweise dargestellt wurde, ist der umgebende Offenlandbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt (S. 15, Umweltbericht: „<i>Von einer unberührten Landschaft kann unter anderem auch wegen der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und der wenig naturbelassenen Landschaftsbereiche nicht ausgegangen werden.</i>“) und zeichnet sich aller Erfahrung nach durch eine deutlich geringere Biodiversität aus als die betroffenen Waldbereiche mit ihrem beschriebenen, wertvollen Arteninventar. Dennoch muss selbstverständlich auch hier bei der Suche nach Alternativen der Artenschutz beachtet werden (Jagdgebiete Greifvögel, Fledermäuse, Feldvogelkulisse). Der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung vom 14.03.2013 schloss Offenlandbereiche ein – wir gehen davon aus, dass damals schon artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgten, die als Orientierung für erneute Erhebungen dienen könnten. Zwar begrüßen wir entschieden, dass eine maßvollere Planung heute zur deutlichen Reduzierung der Flächen geführt hat. Dass seinerzeit das Schutzgut Landschaft aber noch eine übergeordnete Rolle spielte, darf heute, angesichts der Dramatik der sich rasant verschlimmernden Krisen der Erderhitzung und des Artensterbens, kein schwerer wiegendes Argument sein. Die Windhöflichkeit ist im gesamten Plangebiet gegeben (RVHNF: &gt;190 W/qm), der Siedlungsabstand von &gt; 700 m lt. Landesregierung</p>	<p>davon sollte angestrebt werden, die ökologisch hochwertigen Bereiche durch eine optimierte Standortwahl zu schonen.</p> <p>Die Umsetzbarkeit wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Standorte der geplanten Windenergiegebiete sind das Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Belange. Dabei wurden Belange der Biodiversität, des Naturschutzes der forstwirtschaftlichen Nutzung im Wald, der Erholungsfunktion des Waldes auf der einen Seite (u.A.) berücksichtigt. Auf der anderen Seite wurde aber auch – nicht minder wichtig – auf die Belange der betroffenen Ortschaften und die Verhinderung einer übermäßigen Dominanz der Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung der betroffenen Ortschaften</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>in vielen Bereichen einzuhalten. Damit können auf der Gemarkung evtl. auch <b>naturschutzfachlich unbedenklichere Flächen im Offenlandbereich</b> für die Windkraft rentabel genutzt werden. Diese Alternativen müssten u. E. dargestellt und abgeprüft werden – auch unter Maßgabe von § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG.</p>	<p>ten das Landschaftsbild, Belange der Landwirtschaft usw. Rücksicht genommen. Dabei resultiert sowohl die Anzahl der einzelnen Windenergiegebiete und deren Lage auf einem langwierigen Abstimmungsprozess mit den einzelnen Ortschaften. Die Standorte und die Anzahl der Flächen sind so gewählt, dass diese keine übermäßige Belastung und Dominanz für einzelne Ortschaften erzeugen, Dabei geht es weniger um die Höhe der WEA, als um deren mögliche Zahl und horizontale Ausdehnung (optische Dominanz in der „Breite“). Daher die geringen Größen der Flächen und deren „Entzerrung“. Zudem versuchte man die Sonderbauflächen – sofern möglich – auch dort zu positionieren, wo Windenergieanlagen schon vorhanden sind. Wichtig waren also – um auch in die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten – gerade auch diese Gesichtspunkte der möglichen Anzahl von Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Ziel möglichst an vorhandene Vorbelastungen anzuknüpfen und die Ortschaften vor einer übermäßigen Dominanz „in der Breite“ zu schützen. Die geplanten Standorte der sind das Ergebnis dieses langwierigen Kompromisses. Der Umstand, dass diese im Wald liegen, hat dabei natürlich</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>Wir geben zu bedenken, dass mit den beiden regionalplanerischen Vorranggebieten KÖN_32 und KÖN_36 mit insgesamt bereits 131,8 ha; die vom Land festgesetzte Windkraft-Quote von 1,8 % auf der Gemarkung bereits übererfüllt ist (2,3 %). Deshalb möchten wir anregen, dass <b>die nun geplanten Sonderflächen, die ja jeweils nur für eine WEA gedacht sind, möglichst so reduziert werden, dass naturschutzfachliche Konflikte in besonders sensiblen Zonen (hoher Anteil an Tot- und Altholz, bekannte Habitatbäume, Wald-Lebensraumtypen) umgangen werden können.</b> Angesichts der erreichten Windkraft-Quote gibt es auch eine andere Option: Streichung von Sonderflächen mit Hochrisikopotenzial.</p>	<p>auch einen nicht unerheblichen Abschirmungseffekt. Im Hinblick auf deren Wahrnehmbarkeit in der Landschaft. Im Übrigen waren auch Belange der Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Erreichung der Flächenziele nach dem WindBG ist kein „Deckel“, sondern definiert Mindestvorgaben für das Bundesland bzw. die regionalen Planungsträger. Den kommunalen Planungsträgern ist es aber natürlich unbenommen zusätzliche Flächen der Windenergienutzung bereitzustellen. Bei der genauen Standortpositionierung der WEA in den Sonderbauflächen im nachgelagerten BImSchG Verfahren sollte natürlich darauf geachtet werden, eventuelle kleinräumige Berührungspunkte z.B. zu Habitatbäumen, Lebensraumtypen etc. zu vermeiden oder zu minimieren. Dies sollte aber eigentlich selbstverständlich sein. Von der Implementierung einer ÖBB ist auszugehen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet Königheim bestehen keine Vorkommen von streng geschützten Amphibien des FFH-Anhangs IV. Laut den Vorgaben der LUBW ist nach Genehmigung und Errichtung von WEA ein Gondelmonitoring zu durchzuführen.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn,</b> vom 12.11.2023</p>	<p>Schon jetzt möchten wir folgendes anmerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir erwarten im späteren Verlauf der Planungen die Festsetzung einer <b>ökologische Baubegleitung</b>. Insbesondere gilt es während der Bauphase das Einwandern von Amphibien wie der Gelbbauchunke in das Baufeld zu verhindern und entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen.</li> <li>Wir gehen davon aus, dass die Forderung nach <b>bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung</b> (BNK) festgeschrieben wird. (<b>Gondelmonitoring</b> mit entsprechenden Abschaltalgorithmen setzen wir voraus.)</li> <li>Erfassungstechnik wie BirdVision zur Vermeidung von Vogelschlag wird erfolgreich eingesetzt. Unseres Wissens laufen beim Anbieter auch Versuche zur Erkennung des Wespenbussards. Sollte an den betreffenden Sonderflächen, die den Wespenbussard tangieren, festgehalten werden, gilt es alle Möglichkeiten zur Reduktion von Vogelschlag zu nutzen.</li> </ul> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Der Einsatz einer BNK kann im späteren Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger beantragt und festgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

## 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

**Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!**